

Reglement der Forschungsethikkommission (FEK) der Universität Bern

Die Universitätsleitung,

gestützt auf Artikel 39 Absatz 1 Buchstaben b und k des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität (UniG),

beschliesst:

Präambel

Ethischen Grundlagen und Aspekten kommen in der universitären Forschung eine zentrale Bedeutung zu. An der Universität Bern bestehen in den Bereichen der Philosophisch-historischen Fakultät, der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät und der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät fakultäre Ethikkommissionen. Sodann ist die Universität daran, die Einrichtung einer zentralen Forschungsethikkommission zu prüfen.

Forschungsförderungsinstitutionen und Fachzeitschriften verlangen zunehmend häufiger Ethikbescheinigungen. Um diesem Anliegen bestmöglich Rechnung tragen zu können, soll für die Bereiche, in denen keine fakultäre Ethikkommission besteht, eine Forschungsethikkommission (FEK) eingesetzt werden. Diese würde zu gegebener Zeit durch eine gegebenenfalls errichtete gesamtuniversitäre Forschungsethikkommission abgelöst werden.

Artikel 1 Zweck und Grundsätze

¹ Die Forschungsethikkommission (FEK) unterstützt die Universität Bern und deren Organisationseinheiten bei der Wahrung ethischer Standards in der Forschung.

² Sie fördert, in Anlehnung an international anerkannte Grundsätze, die Wahrung folgender Prinzipien gegenüber den Forschungsteilnehmenden, den Forschenden, direkt oder indirekt betroffenen Dritten und der Umwelt:

1. Das Prinzip der Achtung der Autonomie, der Integrität und der Privatsphäre;
2. Das Prinzip der Ehrlichkeit und Transparenz;
3. Das Prinzip der Neutralität und wissenschaftlichen Distanz;
4. Das Prinzip des Schutzes vulnerabler Personen;
5. Das Prinzip der Schadensvermeidung und Fürsorge;
6. Das Prinzip der Gerechtigkeit und sozialen Verantwortung;
7. Das Prinzip des Schutzes der Umwelt und künftiger Generationen.

³ Die Mitglieder der FEK arbeiten unabhängig und weisungsfrei.

Artikel 2 Zuständigkeit

- ¹ Die FEK ist für Angehörige der Fakultäten oder strategischen Zentren der Universität Bern zuständig, die über keine eigene fakultäre Ethikkommission verfügen.
- ² Fakultäten der Universität Bern, die über eine eigene fakultäre Ethikkommission verfügen, können beschliessen, dass für sie die FEK zuständig ist. Die betreffende Fakultät und die FEK regeln soweit nötig die Modalitäten für den Übergang der Zuständigkeit.

Artikel 3 Mandat und Aufgaben

- ¹ Die FEK prüft und bescheinigt die ethische Vertretbarkeit eingereichter Projekte.
- ² Sie wird grundsätzlich nur tätig, wenn eine Prüfung von externen Stellen (Forschungsförderungsinstitutionen, Fachzeitschriften etc.) verlangt wird.
- ³ Forschungsprojekte, die bereits in den Zuständigkeitsbereich einer der folgenden Institutionen fallen, werden nicht durch die FEK beurteilt:
1. Projekte, die in den Zuständigkeitsbereich der Kantonalen Ethikkommission (KEK) gemäss dem Humanforschungsgesetz (HFG) fallen;
 2. Projekte mit Tieren, die in den Zuständigkeitsbereich der kantonalen Veterinärbehörde gemäss dem Tierschutzgesetz (TSchG) fallen;
 3. Projekte, deren Beurteilung in einer Ethikkommission einer anderen Hochschule oder Forschungsinstitution oder einer fakultären Ethikkommission der Universität Bern hängig sind, oder die bereits von einer solchen beurteilt wurden.

Artikel 4 Entscheidungsgrundlagen

Die Mitglieder der FEK arbeiten unter Berücksichtigung etablierter Richtlinien der jeweiligen Fachkulturen und relevanter rechtlicher Grundlagen.

Artikel 5 Anträge

- ¹ Antragsberechtigt sind alle Angehörigen von Fakultäten oder strategischen Zentren der Universität Bern ohne eigene fakultäre Ethikkommission.
- ² Die Anträge bestehen aus einem ausgefüllten Formular sowie relevanten Anhängen. Die FEK kann jederzeit zusätzliche Informationen verlangen.
- ³ Die Anträge sind per E-Mail an die Geschäftsstelle der FEK zu richten.
- ⁴ Die Anträge sind auf Deutsch oder Englisch einzureichen.
- ⁵ Ein Antrag, der nach Beginn der Durchführung eines Forschungsvorhabens gestellt wurde, wird durch die FEK nicht beurteilt.

Artikel 6 Verfahren und Antragsevaluation

- ¹ Anträge können laufend eingereicht werden. Sie werden innerhalb von vier Wochen bearbeitet.
- ² Nach Eingang eines Antrags wird dieser von einem Mitglied der FEK beurteilt und mithilfe eines standardisierten Formulars evaluiert. Die Beurteilung wird auf Deutsch oder Englisch verfasst.
- ³ Die Beurteilung wird nach dem Vier-Augen-Prinzip von einem zweiten Mitglied geprüft. Die beiden an der Beurteilung beteiligten Kommissionsmitglieder können sich jederzeit schriftlich oder mündlich austauschen.
- ⁴ Es kann jederzeit FEK-interne oder -externe Expertise für die Beurteilung eingeholt werden.
- ⁵ Die Antragstellerin oder der Antragsteller und/oder die Betreuerin oder der Betreuer können jederzeit angehört werden.
- ⁶ Der Entscheid (Genehmigung, Genehmigung mit Auflagen oder Ablehnung) erfolgt im Zirkulationsverfahren oder in der nächsten Sitzung. Im Falle einer Genehmigung mit Auflagen müssen die geforderten Änderungen der FEK zur Kenntnis vorgelegt werden. Gegebenenfalls kann sie weitere Auflagen festlegen.
- ⁷ Die Geschäftsstelle kommuniziert den Beschluss schriftlich an die Antragstellenden.
- ⁸ Wesentliche Änderungen im Projekt sind nachzumelden.

Artikel 7 Zusammensetzung und Sitzungen

- ¹ Die FEK besteht aus jeweils einer Vertreterin oder einem Vertreter der Medizinischen Fakultät, der Vetsuisse-Fakultät Bern, der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät, der Rechtswissenschaftlichen Fakultät und der Theologischen Fakultät. Die strategischen Zentren haben die Möglichkeit, eine Vertreterin oder einen Vertreter (für alle strategischen Zentren) zu nominieren. Im Anwendungsfall von Artikel 2 Absatz 2 entsendet die betreffende Fakultät ebenfalls eine Vertreterin oder einen Vertreter in die FEK.
- ² Die Mitglieder müssen den Status als Professorin oder Professor innehaben.
- ³ Die Mitglieder werden von den Fakultäten (sowie gegebenenfalls von den strategischen Zentren) vorgeschlagen und von der Universitätsleitung für 2 Jahre ernannt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- ⁴ Der Vorsitz wird aus der Mitte der Kommission bestimmt.
- ⁵ Die FEK trifft sich nach Bedarf, mindestens aber ein Mal im Jahr.

Artikel 8 Ausstand

Sollte ein Mitglied der FEK an einem eingereichten Antrag beteiligt beziehungsweise im betreffenden Projekt involviert sein, so ist die Art und Weise der Beteiligung am Forschungsprojekt den anderen Kommissionsmitgliedern offenzulegen. Zudem muss sich das Kommissionsmitglied bei der Abstimmung über die ethische Unbedenklichkeit der Stimmabgabe enthalten.

Artikel 9 Aufgaben der Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle unterstützt die FEK durch:

1. Entgegennahme und formale Prüfung der Anträge;
2. Organisation des Beurteilungsprozesses und des Zirkulationsverfahrens;
3. Protokollierung und Dokumentation der Beschlüsse;
4. Kommunikation mit Forschenden;
5. Vorbereitung von Vorlagen und Formularen;
6. Erstellung von Tätigkeitsberichten.

U^b

Artikel 10 Vertraulichkeit

¹ Die Sitzungen der FEK sind nicht öffentlich.

² Die Kommissionsmitglieder, die Geschäftsstelle und alle beigezogenen Expertinnen und Experten sind zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten verpflichtet. Vorbehalten bleiben gesetzlich statuierte Auskunftspflichten.

Artikel 11 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft.

Bern, den 17.11.2025
Namens der Universitätsleitung



Prof. Dr. Virginia Richter
Rektorin